

MONTAGEBEDINGUNGEN der MATSUURA Machinery GmbH

Gültig ab Februar 2017



1. Aufgaben des Monteurs

Der Monteur hat nur die Aufgaben auszuführen, welche vor Beginn der Arbeiten zwischen Vertragsnehmer und Vertragsgeber vereinbart worden sind. Insbesondere bedarf es der vorherigen Vereinbarung, wenn der Monteur zur Schulung in Ihrem Haus herangezogen wird. Sollte anlässlich der Anwesenheit unseres Monteurs, von Ihnen die Ausführung anderer Arbeiten gewünscht werden, setzt dies das Einverständnis unserer Montageeinsatzleitung voraus. Der Monteur ist nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen oder Bestellungen irgendwelcher Art in unserem Namen abzugeben oder zu erteilen.

2. Ihre Mithilfe

Zu Lasten des Bestellers fallen sämtliche Maurer-, Maler-, Schmiede-, Schweiß- und eventuelle Maschinenarbeiten, ebenfalls die Herstellung elektrischer und sonstiger Anschlüsse. Unseren Mitarbeitern sind auf Verlangen die üblicherweise für die Aufstellungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten notwendigen Hilfskräfte sowie sämtliche benötigten Hilfsmittel, wie Werkzeuge, Vorrichtungen, Transportmittel, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und verschleißbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für mitgebrachte Werkzeuge, Kleidung usw., ebenfalls geeigneter Aufenthaltsraum einschließlich Waschgelegenheit auf Kosten des Bestellers zur Verfügung zu stellen.

Der Besteller hat ferner unserem Mitarbeiter in unfallgefährdeten Räumen die erforderlichen Schutzanzüge und Schutzvorrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Verweigerung der Gestellung sind unsere Techniker verpflichtet die Arbeit zu verweigern.

3. Haftung

3.1. Wir haften unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche nur für die ordnungsgemäße Montage und zwar in der Weise, dass wir eventuelle Mängel der Montage, die innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme festgestellt werden, beseitigen, wobei wir die freie Wahl haben, in welcher Weise die Beseitigung durchgeführt wird. Eine weitere Haftung, insbesondere für Folgeschäden aller Art, wird von uns nicht übernommen. Auch für Arbeiten, die unser Personal auf Verlangen des Bestellers ohne unser Wissen vornimmt, haften wir nicht.

Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag und auch durch die Reparatur selbst nicht nachweisbar herbeigeführt wurde, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird daher dem Auftraggeber in Rechnung gestellt

3.2. Wir haften nicht für Mängel der Montage, die auf Ihr Eingreifen oder auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind, und nicht für Handlungen unserer Monteure oder Hilfskräfte, wenn diese Handlungen nicht mit den Montagearbeiten unmittelbar zusammenhängen.

3.3. Für Schäden an Montagestellen haften wir nur, soweit wir diese zu vertreten bzw. verursacht haben und diese durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind, wobei sich die Haftung nur auf die Beseitigung dieser Schäden beschränkt.

3.4. Ausreichende Versicherungen für Personen- und Sachschäden Ihres Personals, sowie für Hilfskräfte sind ihrerseits abzuschließen.

3.5. Das Risiko des Transportes für Maschinen, Teile hiervon und Werkzeuge bei der Durchführung von Reparaturen, Demontagen und Montagen sowie Umzügen, auch wenn dieser durch unsere Monteure durchgeführt wird, ist ihrerseits abzudecken.

4. Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 7,7 Stunden (= 38,5 Stunden pro Woche). Wartezeiten, welche ohne unser Verschulden entstehen, werden als Reisezeit berechnet. Unser Servicetechniker darf pro Arbeitstag bis zu 10 Stunden, pro Woche bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 50 Stunden beschäftigt werden. Veranlasst der Besteller bzw. sein Personal eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenze, so haftet er für etwaige Folgen.

5. Beginn und Dauer der Montage

Die von uns gemachten Angaben über Beginn und Dauer der Montage sind nur annähernd maßgebend und unverbindlich. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Besteller nicht, Abzüge zu machen oder Schadenersatz zu verlangen.

6. Unterbrechung oder Verlängerung der Montage

Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden, so gehen alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Monteurs zu Ihren Lasten. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage in Benutzung bzw. Betrieb genommen wird, und wenn die Montage länger dauert, als vorher vereinbart war, und deshalb mehrere Hin- und Rückfahrten des Monteurs notwendig werden. In Fällen, in denen der Auftraggeber einen Monteur aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, dringend anfordert, wobei eine anderweitige Montage unterbrochen werden muss, gehen die An- und Abreisekosten zu Lasten des Bestellers.

Muss dagegen die Montage innerhalb der vereinbarten Zeit unterbrochen werden, weil in einem dringenden Fall, wie zum Beispiel einer Betriebsstörung an anderer Stelle, der Monteur von uns abgerufen wird, so tragen wir die hierdurch entstehenden Reisekosten.

7. Montageberechnung

Die Wahl des einzusetzenden Personals, ganz gleich von welchem Ort, sowie des Beförderungsmittels bleibt uns vorbehalten und bedarf keiner besonderen Vereinbarung. Die Montageberechnung beginnt mit der Abreise des Monteurs vom letzten Ort, an dem er eingesetzt war, bzw. von Wiesbaden aus (oder seinem Wohnort, falls die Entfernung kürzer ist), und endet mit dem Wiedereintreffen in Wiesbaden (oder seinem Wohnort, was immer die kürzere Entfernung ist). Im Falle einer direkten Weiterreise zu der nächsten Montagestelle werden die Abreisekosten von uns aufgeteilt. Die Tages- und Übernachtungspauschale für Einsätze im Ausland ist auch für Samstage, Sonntage und Feiertage zu zahlen, die innerhalb der Gesamtmontagezeit liegen und an denen keine Arbeit geleistet wird. Bei länger dauernden Montagen stehen unserem Personal zwei Heimfahrten monatlich zu den angegebenen Sätzen zu.

8. Zahlung

Unsere Montagesätze verstehen sich netto ohne jeden Abzug und sind sofort bei Erhalt unserer Rechnung zu begleichen. Aufrechnung oder Zurückhaltung der Zahlung ist ausgeschlossen, außer wenn wir die Gegenforderungen anerkannt haben oder diese rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Die anfallende Mehrwertsteuer wird in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen. Unser Personal ist nicht berechtigt, für uns Zahlungen mit für den Besteller befreiender Wirkung entgegenzunehmen.

9. Arbeitsbescheinigung

Unsere Servicetechniker halten auf dem jeweils zu erstellenden Servicebericht die ausgeführten Arbeiten, die aufgewendeten Arbeits-, Reise- und Wartezeiten fest. Dieser Servicebericht ist vom Kunden mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Etwaige Unrichtigkeiten sind seitens des Bestellers schriftlich zu vermerken. Die Angaben auf dem Stundenzettel werden unseren Rechnungen zugrunde gelegt und sind für beide Teile maßgebend. Verweigert der Besteller die Bescheinigung oder ist es unserem Mitarbeiter aus einem anderen Grunde nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, werden unserer Berechnung die Angaben in der von unserem Mitarbeiter ausgefüllten Form zugrunde gelegt. Eine Kopie des Stundenzettels erhält der Besteller zusammen mit unserer Rechnung.

10. Abnahme

Jede Arbeit ist grundsätzlich nach Beendigung vom Besteller oder dem Beauftragten abzunehmen und die ordnungsgemäße Übernahme der Maschine oder Anlage unserem Mitarbeiter auf der Arbeitsbescheinigung zu bestätigen. Mit der erfolgten Abnahme gehen die Gefahr und Sorge für das betriebsgemäße Instandhalten der Maschine oder Anlage an den Besteller über.

Unterbleibt die Abnahmebestätigung seitens des Bestellers, so gilt die Maschine oder Anlage mit dem Tag der Abreise unseres Servicetechnikers als abgenommen, falls der Besteller nicht binnen 8 Tagen nach dessen Abreise schriftlich widerspricht.

11. Allgemeine Lieferbedingungen

Im Übrigen gelten für die Leistungen die "Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen für Inlandsgeschäfte" (VDW-502). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag im Verhältnis zu Kaufleuten ist Wiesbaden.

12. Montagesätze

Die nachstehenden Sätze basieren auf dem derzeitigen Kostenstand und können jederzeit revidiert werden. Alle vorhergehenden Preislisten verlieren ihre Gültigkeit.

FÜR MATSUURA-TECHNIKER Standort Wiesbaden

<u>Reise- u Arbeitszeit:</u>	pro Arbeitsstunde von Montag bis Freitag für Service-Techniker	€	118,00
	pro Reisetunde von Montag bis Freitag	€	87,00
	pro Arbeits- oder Reisetunde am Samstag	+ 50%	
	pro Arbeits- oder Reisetunde am Sonntag	+100%	
	pro Arbeits- oder Reisetunde am Feiertag	+150%	
	pro Arbeits- oder Reisetunde in der Nacht (zwischen 17:00 Uhr und 7:00 Uhr)	+ 50%	
<u>Reisekosten:</u>	Kilometerpauschale für Fahrten mit den PKW	€	0,88
	Öffentliche Verkehrsmittel (Flugzeug, Taxi, etc.) nach Aufwand		
<u>Übernachtung:</u>	in den Arbeits- und Reisesätzen beinhaltet.		
<u>Spesen:</u>	Deutschland: in den Arbeits- und Reisesätzen beinhaltet.		
	Ausland: es werden die gesetzlichen Spesensätze in Rechnung gestellt.		
<u>Telefondiagnose + Telefonberatung:</u>	die telefonische Hilfe ist eine kostenlose Einrichtung für unsere Kunden. Für Drittfirmer erheben wir eine Hotline-Beratungsgebühr von mindestens jedoch € 50,00	€/h	75,00
<u>Sonstiges:</u>	Barauslagen für Kleinmaterial, Telefon usw. nach Aufwand und Beleg		

SONDERBEDINGUNGEN FÜR FANUC-Techniker (national)

1. Arbeitszeit inklusive Nebenkosten	€	150,00
2. Reisezeit inklusive Nebenkosten, jedoch zzgl. Übernachtung	€	100,00
3. Kilometerpauschale für Fahrten mit dem PKW	€	0,88

4. Gegebenenfalls Zuschläge für Übernachtung, Überzeit, Nachtschicht und Wochenendarbeiten

SONDERBEDINGUNGEN FÜR SIEMENS-Techniker (national)

1. Innerhalb der üblichen Arbeitszeit Montag - Freitag von 8:00 - 17:00 Uhr	€	185,00
2. Montag - Freitag von 6:00 - 8:00 + 17:00 - 22:00 Uhr und samstags	€	245,00
3. Montag - Freitag von 22:00 - 6:00 Uhr und an Sonn- u. Feiertagen	€	280,00
4. Kilometerpauschale für Fahrten mit dem PKW	€	0,93

SONDERBEDINGUNGEN FÜR YASKAWA-Techniker (national)

1. Arbeitszeit von Montag – Freitag von 6:00 – 19:00 Uhr inklusive Nebenkosten	€	135,00
2. Reisezeit von Montag – Freitag von 6:00 – 19:00 Uhr	€	115,00
3. Kilometerpauschale für Fahrten mit dem PKW	€	0,88
4. Zuschläge entsprechend MATSUURA-Techniker		

13. Bedingungen für den Einsatz von Subunternehmer wie z.B. Fanuc, Knoll, Siemens, Yaskawa und MATSUURA England.

- Die Einsätze der Subunternehmer erfolgen zu den hier aufgeführten MATSUURA-Montagebedingungen. Die Sätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Techniker und Ersatzteile werden über uns bestellt und von uns an den Endkunden berechnet.
- Defekte Austauschteile sind umgehend direkt an den Steuerungshersteller, mit einer Kopie des Lieferscheines und unter Benennung der Alarm-Nummer zurück zu senden, da sonst die Berechnung zum Neupreis erfolgt.
- Öffentliche Verkehrsmittel (Flugzeug, Taxi, etc.) und andere Auslagen werden nach Aufwand berechnet.